



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)  
Kirchenleitung und  
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

**Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK**

**Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:**

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 15. bis 17.10.2015 zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzte ‚Ordnung für die Wahl eines Propstes‘ (siehe Seiten 2 bis 4 dieses Antrags).

**Begründung:**

1. Die 13. Kirchensynode 2015 hatte mit der Annahme der Anträge 525.01 und 525.02 unter anderem die Ebene der Sprengel abgeschafft (siehe Protokoll im Synodalordnung – Ordnungsnummer 011 – Seiten 24 und 26). Damit einhergehend wurde in Artikel 21 der Grundordnung ein neuer Absatz 3 eingefügt. In Satz 3 dieses Absatzes ist festgelegt, dass eine Wahlordnung die Wahl eines Propstes regelt. Die Kirchenleitung wurde gebeten, die Erarbeitung einer Wahlordnung zu initiieren. Dabei sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Wahlmodus bestimmt wird, der ein Zusammenkommen der verschiedenen Kirchenbezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke nicht erforderlich macht. Eine Anlehnung an bisherigen Ordnungen zur Wahl der Propste (KO 302, 312, 322, 332) wurde empfohlen. Die erarbeitete Wahlordnung sollte von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig bis zur nächste Kirchensynode in Kraft gesetzt werden (Art. 20 (4) a) GO-SELK)
2. Die Wahlordnung zur Wahl eines Propstes wurde auf der Herbstsitzung 2015 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verabschiedet und zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzt. Die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen hatten der vorläufigen Inkraftsetzung vorab zugestimmt.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/15/6.8.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, 9. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

*Michael Schätzel*

Geschäftsführender Kirchenrat

**Ordnung für die Wahl eines Propstes (Art. 21 Abs. 3 S. 3 GO)**

*[In dieser Wahlordnung werden die Termini Synodaler, Konventualer, Vorsitzender, Leiter und Berichterstatter sowie darauf bezügliche Wendungen als Inklusivbegriffe gebraucht.]*

**I. Allgemeines**

**§ 1 Zusammentreten von Nominierungsversammlung und Wahlversammlung, Mehrheitserfordernisse**

- (1) Zur Nominierung der Kandidaten für die Wahl eines Propstes treten die Bezirkspfarrkonvente seiner Wahlregion zu einer gemeinsamen Nominierungsversammlung an einem Ort zusammen. Zur Wahl eines Propstes treffen sich die Bezirkssynoden seiner Wahlregion zu einer gemeinsamen Wahlversammlung entweder zeitgleich an verschiedenen Orten oder an einem Ort.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, bedürfen Beschlussfassungen / Wahlen der Nominierungsversammlung und der Wahlversammlung jeweils der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen).

**II. Nominierung von Kandidaten zur Propstwahl**

**§ 2 Nominierungsversammlung**

- (1) Der amtierende Propst einer Wahlregion oder sein ständiger Vertreter beruft die Nominierungsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vertrauensleute (§3); er sorgt für die Protokollierung des wesentlichen Verlaufs und der Entscheidungen der Nominierungsversammlung und schließt die Versammlung nach Annahme des Protokolls. Für Wahlregionen, deren Kirchenbezirke bisher mehreren Pröpsten zugeordnet waren, verständigen sich die amtierenden Pröpste über die Übernahme dieser Aufgabe.
- (2) Die Einberufung der Nominierungsversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder der Bezirkspfarrkonvente einer Wahlregion; sie wird spätestens acht Wochen vor der Versammlung versandt. Die Nominierungsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem der zur Wahlregion gehörenden Kirchenbezirke mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Pfarrkonvents-Mitglieder anwesend sind.

**§ 3 Vertrauensleute**

Die Nominierungsversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertrauensleute. Diese leiten das Nominierungsverfahren; sie verständigen sich untereinander auf einen Vorsitzenden.

**§ 4 Nominierungsvorschläge**

- (1) Als Kandidaten zur Propstwahl können alle Gemeindepfarrer einer Wahlregion vorgeschlagen werden.
- (2) Jeder stimmberechtigte Konventuale der Nominierungsversammlung schlägt schriftlich und geheim bis zu zwei Geistliche als Kandidaten für die Propstwahl vor. Stimmenthaltung ist möglich.
- (3) Auch die Kirchenleitung hat das Recht, der Nominierungsversammlung Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge der Kirchenleitung werden zu Beginn des Nominierungsverfahrens bekanntgegeben.
- (4) Die Vertrauensleute geben der Nominierungsversammlung alle zur Nominierung vorgeschlagenen Pfarrer in der Reihenfolge und unter Angabe der Anzahl der Vorschlagsnennungen bekannt.
- (5) Die Vertrauensleute befragen die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, für die Wahl zum Propst der Wahlregion zu kandidieren und ob sie für eine befristete und / oder für eine unbefristete Amtszeit zur Verfügung stünden.
- (6) Alle Vorgeschlagenen, die bereit sind, für die Wahl zum Propst der Wahlregion zu kandidieren, werden in der Reihenfolge und unter Angabe der Anzahl der Vorschlagsnennungen auf eine Vorschlagsliste gesetzt. Dabei wird jeweils angegeben, ob der Betreffende die Wahl bei befristeter und /oder bei unbefristeter Amtszeit annehmen würde.
- (7) Die Vorschlagsliste wird der Nominierungsversammlung so bald wie möglich bekanntgegeben.

**§ 5 Nominierungsvorgang**

- (1) Vor der Wahl wird eine Befragung der Nominierten durch die Mitglieder der Nominierungsversammlung ermöglicht.
- (2) Die Wahl wird mit Gebet eröffnet und beschlossen.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jeder stimmberechtigte Konventuale der Nominierungsversammlung benennt aus der Vorschlagsliste den Geistlichen, den er als Kandidaten für die Propstwahl nominiert wissen will.
- (4) Jeder stimmberechtigte Konventuale hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist möglich.
- (5) Steht nur ein Vorgeschlagener zur Wahl, so ist er als Kandidat nominiert, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Konventualen für ihn entschieden hat.

Enthält die Vorschlagsliste mehr als eine Person, sind davon als Kandidaten diejenigen normiert, die mindestens 20% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Konventualen auf sich vereinigt haben.

- (6) Die Vertrauensleute stellen die Kandidatenliste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl auf und geben der Nominierungsversammlung die Kandidatenliste ohne Angabe des Stimmenverhältnisses bekannt. Vor Versammlungsschluss wird das Protokoll der Nominierungsversammlung verlesen und über seine Annahme entschieden.
- (7) Der Propst oder sein Stellvertreter (§ 2 Abs. 1) lässt den Pfarrämtern der Wahlregion die Kandidatenliste zur Bekanntgabe in den Gemeinden zukommen.

### **III. Wahl eines Propstes**

#### **§ 6 Wahlversammlung**

- (1) Die Superintendenten einer Wahlregion verständigen sich darüber, ob die gemeinsame Wahlversammlung der zur Wahlregion gehörenden Kirchenbezirkssynoden an einem Ort oder durch zeitgleich an verschiedenen Orten zusammenkommende Kirchenbezirkssynoden (Teil-Versammlungen) tagt. Können sie sich nicht einigen, findet die Wahlversammlung an einem Ort statt.
- (2) Die Wahlversammlung wird durch den dienstältesten Superintendenten oder den nächst dienstältesten Superintendenten einer Wahlregion – unter Bekanntgabe der Kandidatenliste und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Befragung nach § 8 Abs. 1 – einberufen und geleitet (Gesamt-Leitung). Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vor der Wahlversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinden der zu einer Wahlregion gehörenden Kirchenbezirke und an die Mitglieder deren Bezirkssynoden, die auf diesem Weg nicht erreicht werden. Tagt die Wahlversammlung getrennt, werden die Teil-Versammlungen vom jeweiligen Superintendenten oder seinem Stellvertreter geleitet. In diesem Fall wird durch vorzuhaltende geeignete Voraussetzungen an den Tagungsorten gewährleistet, dass nach – zeitgleich zu erfolgenden – Abstimmungen jeweils die Stimmen aller Orte zusammengezählt und die (Gesamt-)Abstimmungsergebnisse ermittelt werden können sowie auch sonst die Gesamt-Leitung ermöglicht wird.
- (3) Der Gesamt-Leiter sorgt für die Protokollierung des wesentlichen Verlaufs und der Entscheidungen der Wahlversammlung.
- (4) Zu Beginn der Wahlversammlung werden alle Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet, sofern sie nicht bereits in einer Bezirkssynode verpflichtet wurden, in deren Rahmen die Wahlversammlung stattfindet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Wahlversammlung sein.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung wird durch Namensaufruf festgestellt. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Synodalen aus jedem der zu einer Wahlregion gehörenden Kirchenbezirke anwesend sind.

#### **§ 7 Wahlausschuss**

- (1) Die Wahlversammlung / Teil-Versammlungen bestimmt / bestimmen aus ihrer Mitte (je) einen Wahlausschuss von drei Personen, der die Stimmenaushaltungen im Wahlvorgang (§ 10) durchführt und dem Gesamt-Leiter der Wahlversammlung die Stimmenzahlen bekannt gibt. Der / Die Wahlausschuss / -ausschüsse verständigt / en sich auf (je) einen Berichterstatter.
- (2) Der Gesamt-Leiter der Wahlversammlung gibt dieser jeweils (nach Zusammenführung der aus den Teil-Versammlungen erfahrenen Stimmenzahlen) die Abstimmungsergebnisse des Wahlvorgangs bekannt.

#### **§ 8 Vorstellung der Kandidaten**

- (1) Die Synodalen haben die Möglichkeit, bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl – über einen Superintendenten der Wahlregion – schriftlich Fragen an den / alle Kandidaten zu richten, die diese / r im Vorstellungsschreiben behandeln können / kann.
- (2) Die Kandidaten reichen spätestens vier Wochen vor der Wahl ein Vorstellungsschreiben bei allen Superintendenten der Kirchenbezirke ihrer Wahlregion ein; trifft sich die Wahlversammlung an einem Ort, können sie sich stattdessen persönlich vorstellen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
- (3) Die Superintendenten leiten den Synodalen ihrer Bezirkssynoden die eingegangenen Vorstellungsschreiben unverzüglich weiter.

#### **§ 9 Befristung der Amtszeit**

- (1) Vor der Wahl wird die Wahlversammlung befragt, ob ein Antrag auf eine (darin konkret zu benennende) Befristung der Amtszeit gestellt wird.

- (2) Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird vor der Abstimmung (in allen Teil-Versammlungen) eine Aussprache über ihn ermöglicht. Zur Befristung der Amtszeit bedarf es einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Leiter von Teil-Versammlungen (§ 6 Abs. 2 S. 3) melden dem Gesamt-Leiter der Wahlversammlung die Stimmzahlen aus ihrer Teil-Versammlung; der Gesamt-Leiter gibt der Wahlversammlung nach Zusammenführung der ihm mitgeteilten Stimmzahlen das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- (3) Wird kein Antrag auf Befristung gestellt oder der gestellte Antrag abgelehnt, ist die Amtszeit des zu wählenden Propstes nicht befristet.

**§ 10 Wahlvorgang**

- (1) Die Wahl wird mit Gebet eröffnet und beschlossen.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur Kandidaten der Kandidatenliste. Jeder Synodale hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist möglich.
- (3) Gewählt ist der Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung entscheidet.
- (4) Enthält die Kandidatenliste mehr als einen Kandidaten und wird die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, werden die Stimmzahlen bekannt gegeben. Wird auch im zweiten Wahlgang von keinem Kandidaten die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit erreicht, so ist in diesem Wahlgang ebenfalls kein Kandidat gewählt.  
Wurde im zweiten Wahlgang über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang stehen nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; zwischen Kandidaten mit Stimmgleichheit findet bei Bedarf eine Stichwahl statt, in der es für die weitere Kandidatur ausreicht, die meisten Stimmen auf sich zu vereinigen. Die erreichten Stimmzahlen der verbleibenden beiden Kandidaten werden vor dem dritten Wahlgang bekannt gegeben. Erhält von diesen keiner die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit der Stimmen, so kandidiert – nach Bekanntgabe der Stimmzahlen beider Kandidaten des dritten Wahlgangs – in einem vierten Wahlgang nur noch der Kandidat, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht er im vierten Wahlgang die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit nicht, so ist kein Propst gewählt.
- (5) Der Gesamt-Leiter der Wahlversammlung gibt das Wahlergebnis ohne Angabe der Stimmzahl bekannt. Die Stimmzettel werden nach Annahme des Protokolls der Wahlversammlung vernichtet.

**§ 11 Einsprüche gegen die Wahl**

- (1) Einsprüche gegen die Wahl können nur die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung vor dem Schließen der Wahlversammlung einlegen. Sie sind schriftlich (über die Leiter der Teil-Versammlungen) gegenüber dem Gesamt-Leiter zu erklären.
- (2) Die Wahlversammlung entscheidet noch im Verlauf der Wahlversammlung, inwieweit sie Einsprüchen abhilft.

---

Vorstehende Wahlordnung wurde durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 15. bis 17. Oktober 2015 in Bleckmar vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die nächste Kirchensynode zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (Art. 20 Abs. 4 lit. a) Grundordnung).